BAP

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE

für Arbeitnehmerüberlassungen in der
Textil- und Bekleidungsindustrie

TV BZ TB

Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen in der
Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)

Stand: Mai 2016

INHALT

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE
FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN IN DER
TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE (TV BZ TB)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	4
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	4
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	5
§ 6	Einführung des Tarifvertrags	5
§ 7	Schlussbestimmungen	5
	Verhandlungsergebnis	6
	Vereinbarung zur Änderung der Entgelttarifverträge BAP / iGZ	7
	Entgelttabellen Branchenzuschläge West und Ost	8

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. **Fachlich:**

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Textilreinigungsgewerbe oder dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und / oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befasst sind sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ TB anwenden.

3. **Persönlich:**

Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 BRANCHENZUSCHLAG

(1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Textil- und Bekleidungsindustrie einen Branchenzuschlag.

(2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.[1] Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.[2]

(3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- nach der sechsten vollendeten Woche 5 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 15 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 20 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 25 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

1) Protokollnotiz Nr. 1
(Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ TB)
Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz Nr. 2
(Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ TB)
Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.[3]

(5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

(6) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB

(1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.

(2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.

3) Protokollnotiz Nr. 3
(Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 4 TV BZ TB)
§ 2 Abs. 4 TV BZ TB ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

(3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tariferhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 EINFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

(1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.

(2) Für Mitarbeiter, die am 1. April 2013 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 1. April 2013 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15. Mai 2013 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.

(4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

(5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

(6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

VERHANDLUNGSERGEBNIS

- **Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)**
  Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

  und

- **iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)**
  Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

  – einerseits –

  und

- **IG Metall Vorstand**
  Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

  – andererseits –

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

1. Die Tarifvertragsparteien schließen den als Anlage beigefügten Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie.
2. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien werden bei der Ausfertigung des in Anlage beigefügten Tarifvertrages die Referenzentgeltgruppen zur Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlages festlegen. Sie stimmen darin überein, dass die Verfahrensregelung erstmals ab dem 1. November 2013 anzuwenden ist.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 15. November 2012, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

VEREINBARUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTGELTTARIFVERTRÄGE BAP / IGZ

Die Entgelttarifverträge von BAP und iGZ werden wie folgt geändert:

§ 6 (ETV BAP) Branchenzuschlag

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 2 (ETV iGZ) erhält den folgenden zweiten Absatz:

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

Branchenzuschläge Textil- und Bekleidungsindustrie West*

ab 1. Juni 2016

Entgelt-gruppe	DGB-Tarif-vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		5%	10%	15%	20%	25%
E1	9,00	9,45	9,90	10,35	10,80	11,25
E2	9,61	10,09	10,57	11,05	11,53	12,01
E3	11,23	11,79	12,35	12,91	13,48	14,04
E4	11,88	12,47	13,07	13,66	14,26	14,85
E5	13,41	14,08	14,75	15,42	16,09	16,76
E6	15,09	15,84	16,60	17,35	18,11	18,86
E7	17,62	18,50	19,38	20,26	21,14	22,03
E8	18,96	19,91	20,86	21,80	22,75	23,70
E9	20,00	21,00	22,00	23,00	24,00	25,00

Branchenzuschläge Textil- und Bekleidungsindustrie Ost*

ab 1. Juni 2016

Entgelt-gruppe	DGB-Tarif-vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		5%	10%	15%	20%	25%
E1	8,50	8,93	9,35	9,78	10,20	10,63
E2	8,66	9,09	9,53	9,96	10,39	10,83
E3	10,12	10,63	11,13	11,64	12,14	12,65
E4	10,71	11,25	11,78	12,32	12,85	13,39
E5	12,10	12,71	13,31	13,92	14,52	15,13
E6	13,61	14,29	14,97	15,65	16,33	17,01
E7	15,88	16,67	17,47	18,26	19,06	19,85
E8	17,08	17,93	18,79	19,64	20,50	21,35
E9	18,03	18,93	19,83	20,73	21,64	22,54

* Vorbehaltlich einer Anwendung der laufenden Nr. 3 des Verhandlungsergebnisses des jeweils einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages.

Der BAP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine Tarifvignette zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge sind.

BAP-Mitglieder finden die Tarifvignette in verschiedenen Dateiformaten für Print und Internet im Intranet der BAP-Website:

www.personaldienstleister.de/intranet

Die BAP-Tarifvignette darf ausschließlich nur von Verbandsmitgliedern benutzt werden.

IMPRESSUM

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)

Universitätsstraße 2–3a
10117 Berlin
Telefon 030 206098-0
Telefax 030 206098-70
info@personaldienstleister.de
www.personaldienstleister.de

Stand: Mai 2016

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
www.personaldienstleister.de